

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD vom 24.08.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/5536-

Betr.: Afghanen in Hamburg – Daten zur Delinquenz und Erwerbstätigkeit

Einleitung für die Fragen:

Gemäß dem aktuellen Bundeslagebild zu Kriminalität im Kontext von Zuwanderung haben zwischen 2015 und 2020 insgesamt 246.025 Afghanen einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Im Jahr 2020 wiesen Afghanen die höchste Delinquenz unter Zugewanderten aus und waren im Verbund mit Syrern und Irakern für 38,2 Prozent aller Straftaten dieser Personengruppe verantwortlich (S. 10.). 2020 insgesamt 14.750 Afghanen durch Straftaten in Erscheinung getreten. Damit stehen sie nach den Syrern auf Platz 2 der tatverdächtigen Zuwanderer in Deutschland. Obwohl es in Deutschland derzeit mehr als viermal so viele Syrer wie Afghanen gibt, ist die Delinquenz Letzterer im Vergleich nicht einmal halb so groß. Hinzu kommt, dass lediglich 20 Prozent der Afghanen in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen, welche einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Hamburg nachgehen, hat in den Jahren 2019 - 2021 konstant zugenommen.

Auch die Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen, die einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, ist in dem genannten Zeitraum angestiegen. Dieser Anstieg ist wesentlich auf die allgemein pandemiebedingte Verschlechterung der Arbeitsmarktlage bis zum Frühsommer 2021 zurückzuführen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

- Frage 1:** *Wie viele afghanische Zuwanderer hat es 2019, 2020 und 2021 bis einschließlich Juli in Hamburg gegeben?*
- Frage 2:** *Wie viel Prozent der afghanischen Zuwanderer in Hamburg sind männlich, wie viele sind weiblich, wie viele sind divers?*

Der Begriff „Zuwanderer“ ist keine im Ausländerrecht verwendete Kategorie. Als „Zuwanderer“ im Sinne der Fragestellung wurden alle bei den Ausländerdienststellen in Hamburg registrierten afghanischen Staatsangehörigen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zugrunde gelegt.

Zeitpunkt	Anzahl	Männlich in %	Weiblich in %	Divers in %
31.12.2019	21.109	58,6	41,3	0,1
21.12.2020	22.204	58,4	41,5	0,1
31.07.2021	23.225	58,1	41,8	0,1

(Quelle: Ausländerzentralregister AZR)

Frage 3: *Wie lautet das Durchschnittsalter männlicher, weiblicher, diverser afghanischer Zuwanderer in Hamburg?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Altersangaben sind nur in den nachfolgend abgebildeten Altersgruppen möglich.

	k.A.	unter 18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-65	Ab 65
31.12.2019	8	5.544	4.041	4.755	2.357	1.577	1.231	1.596
31.12.2020	42	5.972	3.863	5.093	2.637	1.630	1.293	1.674
31.07.2021	52	6.402	3.782	5.408	2.850	1.701	1.302	1.728

(Quelle: AZR)

Frage 4: *Wie viele afghanische Tatverdächtige hat es in besagten Zeiträumen in Hamburg geben? Wie hoch lag ihr Anteil jeweils an den afghanischen Zuwanderern?*

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Das Herkunftsland von Tatverdächtigen ist in der PKS kein Erfassungskriterium und wird nicht erhoben, es wird lediglich die Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen erfasst.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder der Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Validität wurde für 2021 die Anzahl der in der PKS erfassten afghanischen Tatverdächtigen im ersten Halbjahr (Januar bis Juni) ausgewertet.

	2019	2020	1. Halbjahr 2021
Afghanische Tatverdächtige	2.391	2.405	1.360
Anteil von Gesamt* in %	11,3	10,8	5,8

* Gesamtanzahl der afghanischen Zuwanderer, siehe auch Antwort zu 1. und 2.

Frage 5: *Wie hoch lag in diesen Zeiträumen der prozentuelle Anteil afghanischer Tatverdächtiger am Kriminalitätsaufkommen von Zuwanderern insgesamt?*

Das Merkmal „Zuwanderer“ wird in der PKS nicht erfasst.

Für die Erfassung des Aufenthaltsstatus/Grund des Aufenthalts werden seit dem 1. Januar 2018 lediglich die Tatverdächtigen mit Flüchtlingsstatus nach drei Unterkategorien (Beschränkung von vier auf drei Kategorien zur Vereinfachung der Erfassung – Beschluss der 65. Arbeitstagung der Kommission PKS) wie folgt erfasst:

- Asylbewerber,
- Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge sowie
- Duldung (Abschiebungshindernisse nach Abschluss des Asylverfahrens).

In der PKS wird der Aufenthaltsstatus nur für Tatverdächtige gesamt und nach Geschlecht ausgewertet. Tatverdächtige nach Aufenthaltsstatus werden standardisiert nicht nach Merkmalen wie zum Beispiel Staatsangehörigkeit differenziert ausgewertet.

Für die nicht standardisierten Auswertungen wäre eine spezielle Programmierung der PKS notwendig. Dies ist in der für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Frage 6: *Wie viele afghanische Zuwanderer haben in besagten Zeiträumen eine Haftstrafe verbüßt?*

Eine Auswertung der entsprechenden Daten kann nur anhand von Stichtagen erfolgen. Um die konkrete Zahl von Inhaftierten mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Abfragezeitraum zu ermitteln, müsste eine vierstellige Anzahl von Gefangenenpersonalakten händisch ausgewertet werden. Dies kann in dem

für die Bearbeitung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Stichtag im Jahr 2019	Gesamtzahl der Inhaftierten mit afghanischer Staatsbürgerschaft
01.01.	41
01.02.	42
01.03.	39
01.04.	36
01.05.	36
01.06.	38
01.07.	43
01.08.	46
01.09.	43
01.10.	43
01.11.	42
01.12.	48
Stichtag im Jahr 2020	
01.01.	47
01.02.	50
01.03.	46
01.04.	44
01.05.	44
01.06.	46
01.07.	49
01.08.	50
01.09.	47
01.10.	50
01.11.	47
01.12.	47
Stichtag im Jahr 2021	
01.01.	49
01.02.	48
01.03.	46
01.04.	45
01.05.	44
01.06.	44
01.07.	44

Frage 7: *Wie hoch beliefen sich die jährlichen Kosten der Haftunterbringung afghanischer Zuwanderer in besagten Zeiträumen?*

Der Tageshaftkostensatz betrug für das Jahr 2019 186,61 EUR, und für die Jahre 2020 und 2021 194,96 EUR. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 8: *Wie viele afghanische Zuwanderer haben in besagten Zeiträumen einen negativen Asylbescheid erhalten und waren dadurch ausreisepflichtig?*

Siehe Drs. 21/19744, 22/2876, 22/5438.

Frage 9: *Wie viele dieser Personen haben Deutschland in besagten Zeiträumen verlassen?*

Aussagen können nur getroffen werden zu behördlich erfassten Ausreisen von bei dem Amt für Migration erfassten afghanischen Staatsangehörigen.

Zeitraum	Freiwillige Ausreisen	Abschiebungen in das Herkunftsland	Überstellungen in Drittländer

2019	16	4	36
2020	5	6	12
bis 31.07.2021	7	8	19

(Quelle: Amt für Migration)

Frage 10: *Wie viele afghanische Zuwanderer sind nach Erhalt ihres negativen Asylbescheids strafrechtlich in Erscheinung getreten? Bitte prozentuell antworten.*

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren beim Amt für Migration 913 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit als im Besitz einer Duldung registriert. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 987 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Duldung. Zum Stichtag 31. Juli 2021 waren 1.034 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Duldung. Die erfragten Inhalte liegen statistisch auswertbar nicht vor und können auch nicht aus dem ausländerrechtlichen Fachverfahren ermittelt werden. Für die Beantwortung der Fragestellung wäre die händische Auswertung der Ausländerakten im Umfang der genannten Personenzahlen notwendig, was in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 11: *Wie viele afghanische Zuwanderer waren vor Erhalt ihres negativen Asylbescheids strafrechtlich in Erscheinung getreten?*

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 1.975 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren 1.625 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Zum Stichtag 31. Juli 2021 waren 1.751 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Frage 12: *Wie viele afghanische Zuwanderer waren in besagten Zeiträumen versicherungspflichtig beschäftigt, wie viele erhielten staatliche Transferleistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz und ALG II?*

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Hamburg, jeweils Januar des Jahres	5.101	5.868	5.963
2. Afghanische Staatsangehörige mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, jeweils April des Jahres	7.999	8.481	9.103
3. Afghanische Staatsangehörige mit Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG	2.513	2.365	2.371*
4. Afghanische Staatsangehörige mit Bezug von Leistungen nach dem SGB XII	1.778	1.892	1.896*

Quellen: Zu 1 und 2: Bundesagentur für Arbeit, [Migrationsmonitor Hamburg, Stand 20.7.21](#), und zu 3 und 4: Datawarehouse Soziale Hilfen
* Stand: Juni 2021

Frage 13: *Wie viel Geld haben afghanische Zuwanderer 2019, 2020 und 2021 bis einschließlich Juli in Form von staatlichen Transferleistungen erhalten? Bitte jeweils nach der Art (Asylbewerberleistungsgesetz und ALG II etc.) aufschlüsseln.*

Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz			
Stand	2019	2020	Bis Jun. 2021
In Tsd. Euro	/	20.813	9.622

Quelle: Datawarehouse Soziale Hilfen

Transferleistungen SGB XII, Kap. 3			
Stand	2019	2020	Bis Jun. 2021
In Tsd. Euro	/	558	253

Quelle: Datawarehouse Soziale Hilfen

Transferleistungen SGB XII, Kap. 4			
Stand	2019	2020	Bis Jun. 2021
In Tsd. Euro	/	16.473	8.973

Quelle: Datawarehouse Soziale Hilfen

Eine differenzierte Auswertung der Buchungsbeträge für afghanische Staatsangehörige ist erst mit der Einführung des neuen Fachverfahrens im vierten Quartal 2019 möglich. Für das Jahr 2019 können daher keine Angaben gemacht werden. Die händische Auswertung von mehr als 11.000 Fallakten ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Darüber hinaus werden die zur Beantwortung benötigten Daten zum SGB II nicht gesondert statistisch erfasst. Hierfür wäre eine Einzelfallauszählung von rund 100.000 Leistungsakten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehen Zeit nicht möglich. Zahlungsansprüche im SGB II werden auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft (BG) berichtet und müssten für die Statistik auf "BG mit mindestens 1 afghanischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext Flucht" eingegrenzt werden. Das hat zur Folge, dass in diesem Bericht auch BG mit Personen anderer Staatsangehörigkeiten berücksichtigt würden.